

Schulordnung

für die Musikschule Halsenbach der Musikvereinigung "Harmonie" e.V.

§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.

§ 2 Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht:

- (1) in der elementaren Musikerziehung,
- (2) in instrumentalen Gruppen- oder Einzelunterricht.

§ 3 Teilnehmer

- (1) Die Teilnahme am Instrumentalunterricht der Musikschule ist mit Erreichen des schulpflichtigen Alters möglich.
- (2) Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsunterricht offen.
- (3) In die Klassen der musikalischen Früherziehung können Schüler bereits vor Erreichen des schulpflichtigen Alters aufgenommen werden.

§ 4 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Es ist in zwei Halbjahre (Oktober bis März und April bis September) eingeteilt.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 5 Aufnahme

- (1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung (nur z.Hd. Frau Bianca Kremp) zu richten. Bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreters erforderlich; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in die Musikschule ist während des Schuljahres nur zulässig, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule hierfür gegeben sind.
- (3) Abmeldungen sind nur zum 31. März und zum 30. September zulässig; sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein.

§ 6 Unterrichtserteilung

- (1) Nach Möglichkeit werden die Wünsche bezüglich der Gruppengestaltung (Einzel-, 2er und 3er Gruppe) erfüllt; jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- (2) Die Unterrichtsstunde dauert bei Gruppenunterricht 45 bzw. 60 Minuten, bei Einzelunterricht 30 bzw. 45 Minuten.
- (3) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluß führen; über dies entscheidet die Schulleitung.
- (4) Durch Verschulden des Schülers ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als vier Wochen Dauer wird auf Antrag eine angemessene Gebührenermäßigung gewährt.
- (5) Aus von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen ausgefallener Unterricht wird nachgeholt. In begründeten Fällen können bis zu 3 Unterrichtseinheiten im Schuljahr ausfallen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf teilweise Erstattung der Unterrichtsgebühren.

§ 7 Instrumente / Unterrichtsmaterialien

- (1) Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten stellt die Musikschule Instrumente gegen Gebühr bereit; ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Instrumentes besteht nicht. Ansonsten ist das Instrument vom Schüler zu beschaffen, wobei die Musikschule hierbei auf Wunsch behilflich ist.
- (2) Instrument und Zubehör, das von der Musikschule bereitgestellt wird, sind auf Kosten des Entleihers, bzw. der gesetzlichen Vertreter, instandzuhalten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- (3) Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher, bzw. die gesetzlichen Vertreter, in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- (4) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Außerhalb des Unterrichts werden Schlaginstrumente, Keyboard und Klavier nicht zur Verfügung gestellt.
- (6) Die zu verwendenden Unterrichtsmaterialien (Instrumentalschulen, Noten u. a.) werden durch den jeweiligen Fachlehrer festgelegt und von der Musikschule zentral beschafft. Die Beschaffungskosten werden zusammen mit den Monatsgebühren erhoben.

§ 8 Probezeit

- (1) Die ersten drei Unterrichtsmonate gelten als Probezeit: Die Lehrkraft stellt am Ende der Probezeit nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, ob genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme am Unterricht vorhanden sind und meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts der Schulleitung.
- (2) Abmeldungen während der Probezeit sind ohne Berücksichtigung einer Frist zum Ende des laufenden Monats zulässig.
- (3) Beim jährlich stattfindenden Vorspieltag der Musikschule wird der Leistungsstand der Musikschüler der Öffentlichkeit vorgestellt.

§ 9 Versicherung, Haftung

- (1) Die Schüler werden über den Blasmusikverband Rheinland-Pfalz bei der Sparkassenversicherung gegen Unfälle und Haftpflicht versichert. Hierfür gelten die Bestimmungen des Versicherers, die bei der Schulleitung eingesehen werden können.
- (2) Eine Haftung der Musikschule für Personen, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musikschule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Schulleitung, einer Lehrkraft oder eines anderen Mitarbeiters der Musikschule zurückzuführen.

§ 10 Aufsicht

Eine Aufsicht über die Schüler übt die Lehrkraft nur während des Unterrichts aus.

§ 11 Gebührenordnung

Für die Teilnahme am Unterricht, für die Benutzung der Einrichtungen der Musikschule und die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren erhoben. Sie sind in einer besonderen Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Schulordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.04.1999 in Kraft.